

093818
132

18 C 331/09

Amtsgericht Oldenburg in Holstein	
Eing.	15. Okt. 2009
.....Band AktenUhr
.....fachAnl. EUFG in GKM



Amtsgericht Oldenburg in Holstein

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

vertreten durch:

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwälte

[REDACTED]

gegen

vertreten durch:

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwälte

[REDACTED]

Vollstreckbare Ausfertigung

- zu Händen

erteilt am 24. OKT. 2009

28750 Oldenburg, den 22. OKT. 2009

[Handwritten signature]

wegen Mietwagensersatzkosten
hat das Amtsgericht Oldenburg i.H.
im schriftlichen Verfahren gem. § 495a ZPO
nach der Sachlage am 28.08.2009
durch Richter [REDACTED] am 09.10.2009
für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 305,85 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.06.2009 sowie außergerichtliche Kosten in Höhe von 70,20 Euro zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte 86%, die Klägerin 14%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch die Beklagte hinsichtlich der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung gegen dieses Urteil wird zugelassen.

Der Streitwert wird auf 355,68 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht von der Beklagten die Erstattung restlicher Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs infolge einer Kraftfahrzeugbeschädigung nach einem Verkehrsunfall.

Am 30.10.2008 ereignete sich in Neustadt ein Verkehrsunfall. Unfallbeteiligt waren als Geschädigte Frau [REDACTED] mit ihrem Pkw Opel Corsa mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie ein weiteres, bei der Beklagten zum Unfallzeitpunkt kraftfahrzeughaftpflichtversichertes Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Die Schadensersatzverpflichtung der Beklagten für den bei diesem Verkehrsunfall entstandenen Schaden ist dem Grunde nach unstrittig.

Bei dem Opel handelt es sich um ein dreitüriges Fahrzeugmodell mit einem 973ccm 40 kW Motor, das am 05.1999 zum Straßenverkehr erstzugelassen worden ist.

Die Geschädigte mietete am 04.11.2008 für 13 Tage ein Ersatzfahrzeug der Fahrzeuggruppe 2 nach der „Eurotax Schwacke Liste 2006“ zum Tarif „Standard Plus“ bei der Klägerin. Die Geschädigte fuhr mit dem Mietwagen eine Strecke von 533km. Die Klägerin berechnete für die Fahrzeuganmietung unter dem 17.11.2008 einen Gesamtbetrag von 1.137,37 Euro, wobei neben der Tarifsumme von 917,77 Euro sowie der dazugehörigen Umsatzsteuer jeweils 19 Euro Zustellgebühren sowie Abholgebühren in Rechnung gestellt worden sind. Hinsichtlich der Details wird auf die Anlage K3 (Bl. 12 d.A.) Bezug genommen.

Am 04.11.2008 trat die Geschädigte ihre die Mietwagenkosten betreffenden Ansprüche gegen Schädiger und Haftpflichtversicherung an die Klägerin ab. Hinsichtlich der Details der Vereinbarung wird auf die Anlage K1 (Bl. 10 d.A.) Bezug genommen.

Die Beklagte zahlte einen Betrag in Höhe von 593,81 Euro. Hierzu führte die Beklagte aus, spezifische Zusatzleistungen seien nicht dargelegt. Hinsichtlich der Details wird auf die Anlage K4 (Bl. 13f. d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin forderte die Geschädigte unter dem 27.01.2009 erfolglos zur Zahlung des offenen Restbetrages von 543,56 Euro auf.

Die Höhe der Klagforderung errechnet die Klägerin wie folgt:

Normaltarif lt. Schwacke Automietpreisspiegel	
für das PLZ-Gebiet Lensahn Gruppe 2 für 13 Tage	553,68 Euro
pauschaler Aufschlag von 30 %	166,10 Euro
abzgl. ersparter Eigenkosten (10 %)	-71,97 Euro

134

Mehraufwendungen für Vollkaskoversicherung	256,46 Euro
Zustell- und Abholkosten	45,22 Euro

Gesamtbetrag	949,49 Euro
Zahlung Beklagte	-593,81 Euro
Klagforderung	<u>355,68</u>

Kosten außergerichtlicher Rechtsverfolgung (1,3 Geschäftsgebühr §§ 13,14 RVG, VV2300, VV7002 RVG)	70,20 Euro
---	------------

Die Klägerin behauptet, die Geschädigte sei weder Willens, noch in der Lage gewesen, die Mietwagenkosten vorzufinanzieren.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 355,68 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie außergerichtliche Kosten in Höhe von 70,20 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Geschädigte habe gegen die sie treffende Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie zu einem Tarif über dem üblichen Selbstzahlertarif angemietet habe ohne sich nach günstigeren Normaltarifen zu erkundigen. Die Geschädigte könne deshalb nach der BGH-Rechtsprechung die den Normaltarif übersteigenden Mietwagenkosten nicht verlangen, weil sie nicht darlege und beweise, dass ihr unter Berücksichtigung ihrer individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich war. Von einer Eilsituation zur Anmietung könne auch deshalb nicht ausgegangen werden, weil die Anmietung fünf Tage nach dem Unfall erfolgt sei.

Die Geschädigte könne auch nicht ein Ersatzfahrzeug der Gruppe 2 verlangen, sondern nur ein solches der Gruppe 1 unter Aufrechterhaltung eines Abzugs für Eigenaufwendungen. Das gemietete Fahrzeug sei nahezu neuwertig. Auf den gegenüber den Vorgängermodellen höheren Nutzungsvorteil habe die Geschädigte keinen Anspruch. Ohne Herabstufung ergäbe sich eine grundlose Bereicherung der Geschädigten.

Die Beklagte meint weiter, der Schwacke-Automietpreisspiegel 2006 sei als Schätzungsgrundlage für den einschlägigen Normaltarif ungeeignet. Dies folge aus der zugrundeliegenden Erhebungsmethodik. Die Offenlegung des Verwendungszwecks habe bei der Befragung einen erheblichen Anreiz für Fantasie- oder Wunschpreise gegeben und zudem zur Berücksichtigung von Preisen geführt, die aufgrund ihrer Höhe von den Nachfragern nicht berücksichtigt würden. Internetpreise seien nicht berücksichtigt worden, obwohl es sich um konkrete Angebotspreise gehandelt habe und verbindliche Buchungen vorgenommen werden könnten.

Ein pauschaler Aufschlag sei nur dann möglich, wenn ein erhöhter Aufwand tatsächlich sachlich gerechtfertigt und nachgewiesen sei. Die von der Klägerin behaupteten Besonderheiten bei der Vermietung an Unfallgeschädigte lösten weder konkret noch allgemein bezifferbare Mehrkosten aus, die nicht bereits im Selbstzahlertarif kalkuliert seien.

Hinsichtlich der weiteren Details zur der Argumentation der Parteien über die Tauglichkeit und Richtigkeit von Listen als Grundlage richterlicher Schätzung wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

135

Scheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist bis auf einen Teil des geltend gemachten Mehrkostenzuschlags begründet.

Die Klägerin kann aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch gemäß § 398 Satz 1 BGB i.V. mit §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 1 StVG, sowie §§ 115 Abs. 1 VVG und § 1 PflVG auf Erstattung der Mietwagenkosten geltend machen.

Dieser Anspruch ist durch die vorgerichtlich erfolgte Zahlung der Beklagten nicht vollständig erloschen (§ 362 BGB).

Mietwagenkosten sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) nicht unter allen Umständen im vollen Umfang ersatzfähig. Ausgehend von der Praxis von Mietwagenunternehmen, zulasten der Versicherer an Unfallgeschädigte mit „Unfallersatztarifen“ zu vermieten, die sich von dem üblichen auf dem Mietwagenmarkt geforderten frei gebildeten Angebots- und Nachfragepreisen durch erhebliche Zuschläge unterscheiden, stellte der BGH fest, ersetzt verlangen könne ein Geschädigter nur den Betrag, der „erforderlich“ im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB zur Schadensbeseitigung sei.

Erforderlich in diesem Sinne sind alle Positionen, die bei der Anmietungssituation unter Berücksichtigung der besonderen durch die Unfallschädigung geschaffenen Sachlage Leistungen des Vermieters notwendig machen, die den Geschädigten in dieselbe Sachlage versetzen, wie er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde. Erfordert die Wiederherstellung des „status quo“ abweichend vom üblichen Normaltarif zusätzliche Leistungen des Vermieters, die betriebswirtschaftlich zusätzlichen und dem Geschädigten berechneten Aufwand auslösen, handelt es sich um erforderliche Kosten der Schadensbeseitigung im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB (vgl. BGH NJW 2008, 2910ff.).

Als erforderlichen Herstellungsaufwand darf der Geschädigte nach der Rechtsprechung des BGH zudem nur den Betrag verlangen, den ein verständiger wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zur Herstellung des oben genannten Zustandes für zweckmäßig und notwendig halten darf.

Nachdem kann der Geschädigte also auch einen Mietwagen zu einem höheren Preis als dem Normaltarif anmieten, solange der Zuschlag durch eine unfallspezifische Zusatzleistung zur Wiederherstellung des „status quo“ veranlasst ist.

Die Prüfung des erforderlichen Schadensersatzes nimmt der Bundesgerichtshof in mehreren Stufen vor.

Auf der ersten Stufe ist zu prüfen, ob der tatsächlich gewählte Aufwand erforderlich zur Herstellung eines vor der Schädigung bestehenden Zustandes ist (§ 249 Abs. 1, 2 S. 1 BGB). Darlegungs- und beweisbelastet für den tatsächlich gewählten Aufwand ist der Geschädigte.

Auf einer zweiten Stufe ist zu prüfen, ob der tatsächlich gewählte und erforderliche Aufwand zu einem (üblichen) Normaltarif benutzt worden ist. Maßgeblich ist insoweit nicht die Bezeichnung des Tarifs, sondern ob der tatsächlich nach der ersten Stufe gewählte erforderliche Aufwand objektiv mit betriebswirtschaftlich gerechtfertigtem Mehraufwand verbunden ist (vgl. BGH, Urt. vom 11.03.2008, Az. VI ZR 164/07). Der Geschädigte muss auf dieser Stufe darlegen und beweisen, dass er nach dem Tarif gefragt hat, um die Angemessenheit des Tarifs beurteilen zu können. Hiervon macht der BGH eine Ausnahme in Eil- und Notsituation, die bereits bei einer Anmietung nur einen Tag nach Schadensentstehung nicht mehr vorliegt. Der Geschädigte muss ferner darlegen, und beweisen, dass er sich nach günstigeren Tarifen erkundigt hat, wenn die Angemessenheit des Tarifs zweifelhaft erscheint. Maßstab zur Beurteilung dieses

136

Kriteriums ist ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Geschädigter (vgl. BGH, Urt. vom 11. 03.2008, Az. VI ZR 164/07).

Auf der dritten Stufe hat sich der Geschädigte nach § 254 BGB eine etwaiges Mitverschulden an der konkreten Anspruchshöhe anspruchsmindernd von dem gewählten Tarif in Abzug bringen lassen. Darlegungs- und beweisbelastet ist der Schädiger dafür, dass dem Geschädigten die günstigere Anmietmöglichkeit bekannt gewesen ist und ohne weiteres zugänglich und zumutbar war (BGH NJW 2008, 2910 (2911)).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechungsgrundsätze ergibt sich für den vorliegenden Fall folgendes:

Erste Stufe:

Die Geschädigte durfte berechtigterweise einen Mietwagen der Klasse 2 nach der Schwacke-Liste anmieten. Der beschädigte Opel Corsa ist der Gruppe 2 zuzuordnen. Das Gericht teilt nicht die Auffassung der Beklagten, wonach die Geschädigte aufgrund des Alters des Fahrzeugs lediglich ein Fahrzeug der Klasse 1 unter Beibehaltung ihres Abzugs für ersparte Eigenaufwendungen hätte anmieten dürfen.

Eine andere Beurteilung ergibt sich nicht aus durch technischen Fortschritt bewirkte Ausstattungsvorteile des Mietwagens gegenüber dem beschädigten Fahrzeug. Die Fahrzeugklassen sind insbesondere nach Größe und Zwecksetzung in den Klassen eingeordnet. Das Alter des Fahrzeugs ist bei der Einordnung der Klasse bereits berücksichtigt. Bei den durch die Nutzung des Mietwagens entstehenden Annehmlichkeiten entsteht im Vermögen des Geschädigten keine zu erstattende Bereicherung, denn mit dem Abschluss der Nutzung verbleiben dem Geschädigten, anders insoweit bei den ersparten Eigenaufwendungen der Nutzung des eigenen PkW keine messbaren Vorteile im Vermögen.

Zu den erforderlichen Kosten gehören Zustellkosten für das gemietete Fahrzeug. Dass eine Zustellung und Abholung erfolgt ist, wurde nicht in Abrede gestellt.

Für die Beurteilung im Rahmen der ersten Stufe kommt es lediglich darauf an, ob anfallende Zustellkosten dem Grunde nach zu ersetzen sind. Dies ist bei verkehrsunfallgeschädigten Fahrzeugen regelmäßig der Fall. Der Geschädigte kann verlangen so gestellt zu werden, wie wenn sein Fahrzeug nicht geschädigt worden wäre. Dann hätte er das Fahrzeug zur ständigen Verfügung und müsste sich nicht an den Ort der Autovermietung begeben, um in den Genuß der Verfügungsgewalt eines Kraftfahrzeugs zu gelangen. Aus diesem Grund kann er auch verlangen, dass ihm der Vermieter den Mietwagen bringt und abholt.

Zweite Stufe:

Die Beklagte hat die Kosten nach den oben genannten Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bis zur Grenze der sichtbaren Überhöhung zu erstatten.

Zu dieser Grenze ist keine gefestigte Rechtsprechung erkennbar. Das erkennende Gericht hält es vorliegend für gerechtfertigt, nach dem Maßstab eines vernünftig denkenden wirtschaftlich handelnden Geschädigten (BGH aaO) auf das für den Geschädigten erkennbare Preisniveau am Ort der Inanspruchnahme der Leistungen abzustellen. Hierbei steht der Geschädigte für die Maßstababbildung des „Normalpreises“ nicht in der Verpflichtung, zugunsten der Schädiger einen Normalmarktpreis durch eigene Umfrage zu ermitteln. Dass dies nicht Absicht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist, ergibt sich nach Auffassung des Amtsgerichts daraus, dass der Geschädigte erst beim sichtbaren erkennbaren Abweichen des Mietpreises vom Normalpreis die Pflicht zur Einholung weiterer Erkundigungen auferlegt erhält.

Soweit der Geschädigte aufgrund besonderer Umstände keine Kenntnis vom Normalpreis hat, darf er aus der Schwacke-Liste 2006 einen Normalpreis für den ihn betreffenden Postleitzahlenbereich entnehmen.

Keinem Geschädigten ist es zumutbar, selbst zu ermitteln, ob Fraunhoferliste (Marktpreisspiegel Deutschland 2008) oder Zinn-Liste (Der Stand der Mietwagenpreise in

Deutschland im Sommer 2007) oder die Schwacke-Liste 2006 den zutreffenden Normalpreis für die Anmietung eines Ersatzwagens nach einem Verkehrsunfall wiedergeben.

Keinem Geschädigten kann abverlangt werden, mehr zu wissen als die Senate der verschiedenen Oberlandesgerichte, die jeweils unterschiedlich von der Anwendbarkeit einer Liste für Bestimmung von Normalpreisen ausgegangen sind (vgl. etwa pro Schwacke: BGH NJW 2008, 1519ff., OLG Köln, OLGR 2008, 545; für Fraunhofer: HansOLG, Urt. vom 15.05.2009, Az. 14 U 175/08; OLG München, RuS 2008, 439f.). Hinzu kommt, dass die Schwacke-Liste die größte Detaillierung im Hinblick auf die einzelnen Postleitzahlengebiete aufweist. Auch aus dem Abgleich mit den „Normalpreisen“ der weiteren Listen, zu dem das Amtsgericht den Geschädigten nicht verpflichtet hält, kann der Geschädigte die konkrete Abweichung, aus der er eine sichtbare Überhöhung rückfolgern könnte, nicht entnehmen, da die Postleitzahlenbereiche nicht gleich kleinteilig zugeschnitten sind.

Hieraus ergibt sich keine sichtbare Überhöhung der Preise der Klägerin für die Geschädigte.

Der Tarif der Klägerin beträgt für die 13 Tage Miete 949,49 Euro. Der Normaltarif laut Schwacke Automietpreisspiegel beträgt 553,68 Euro, wozu Mehraufwendungen für die Vollkaskoversicherung/Haftungsbefreiung in Höhe von 256,46 Euro zu addieren sind.

Dieser Schwackepreis (810,14 Euro) beträgt etwa 85% des Preises der Klägerin. Eine sichtbare Überhöhung hält das Amtsgericht bei dieser Abweichung und den von den Parteien vorgetragenen Preisschwankungen auf dem Mietmarkt, die sich in den Abweichungen von Schwacke-Liste zu Fraunhoferliste von 50-80% widerspiegeln, nicht für eine Abweichung, die dem Geschädigten zu besonderen Tarifvergleichen veranlassen muss.

Aus den genannten Grundsätzen und insbesondere den Gründen des Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2008, 2910) teilt das Amtsgericht nicht die Auffassung der Beklagten, die Geschädigte müsse in diesen Umständen darlegen und beweisen, dass ihr kein günstigerer Normaltarif zugänglich gewesen ist. Die Klägerin verlangt vorliegend nicht mehr die volle Begleichung des gewählten (Unfallersatz-)Tarifs (Tarif Standard Plus). Sie rechnet vorliegend mit der Schwacke-Liste bereits auf der Basis des (ersichtlichen) Normaltarifs ab. Darlegungs- und beweisbelastet ist insoweit die Beklagte dafür, dass vorliegend ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen bekannt und „ohne weiteres“ zugänglich gewesen ist (BGH aaO).

Hierzu fehlt es am Vortrag. Der Bezug auf Fraunhoferliste und Zinn-Liste (s.o.) der Beklagten mit den dazu genannten Preisen niedrigeren Preisen genügt dem nicht. Es ist nicht ersichtlich, ob angesichts der erheblichen Postleitzahlenreichweite der Listen diese Preise tatsächlich am Anmietort oder der maßgeblichen näheren Umgebung verfügbar waren und gegebenenfalls von welchem Mitwettbewerber angeboten worden sind.

Aufgrund des nicht signifikanten Abweichens von der Schwacke-Liste und auch mangels Kenntnis der Klägerin von einem abweichenden lokalen Normalpreis hat die Beklagte die geltend gemachten Kosten bis zur Höhe des Schwackepreises zu ersetzen.

Hinsichtlich der von der Klägerin begehrten Zuschläge für die Vermietung des Fahrzeugs geht der Bundesgerichtshof grundsätzlich davon aus, dass berechtigterweise zusätzlicher Aufwand für die Vermietung von Fahrzeugen durch Zuschläge geltend gemacht werden kann, soweit der Aufwand durch die besondere Unfallsituation veranlasst ist (etwa: BGH, Urt. v. 14.10.2008 Az. VI ZR 308/07).

Namentlich Vorfinanzierungskosten sowie Ausfallrisiken sind Kosten, die bei der Vermietung eines Fahrzeugs risikoe erhöhend auch einen Niederschlag auf den verlangten Mietpreis finden werden.

Soweit die Beklagte die Berechtigung von Zuschlägen auf den Normaltarif bestreitet, da alle bezifferbaren Mehrkosten bereits im Selbstzahlertarif einkalkuliert seien (Beweis:

Sachverständigengutachten), setzt die genannten Einkalkulation bezifferbarer Mehrkosten geradezu die grundsätzlich auftretende Risiken für den Vermieter voraus. Hierbei geht die Beklagte davon aus, der Normalpreis gebe die erforderlichen Kosten bereits einschließlich der bezifferbaren Mehrkostenzuschläge wieder. Normaltarif im Sinne der Rechtsprechung ist jedoch nur der Tarif für Selbstzahler, der unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten – mithin - ohne Berücksichtigung besonderer auch unfallsituationsbedingter Risiken gebildet wird (vgl. LG Lübeck, Urt. vom 25.06.2009, Az. 14 S 112/08).

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist, wie das LG Lübeck richtig ausgeführt hat, aus Gründen von Vorfinanzierungsbelastungen, Ausfallrisiko sowie Personaldispositionen anerkannt, dass Tarife für Vermietungen unter von derartigem Risiko betroffenen Vermietungsverträgen höher sein können als Normaltarife (LG Lübeck, Urt. vom 25.06.2009, Az. 14 S 112/08).

Bei der Ermittlung derartiger Zuschläge kann das Amtsgericht im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO vorgehen.

Grundlage der Schätzung soll nach Auffassung der 14. ZK des Landgerichts Lübeck (LG Lübeck, Urt. vom 25.06.2009, Az. 14 S 112/08) sein, inwieweit der Geschädigte vorträgt, dass er nur eine derjenigen Mehrleistungen unfallbedingt in Anspruch nimmt, wegen derer die Autovermieter generell höhere Kosten kalkulieren und verlangen.

Dem vermag das Amtsgericht insoweit zu folgen, als das Landgericht zutreffenderweise ausführt, dass gesonderte, kostenrelevante Zusatzleistungen bei der Vermietung von Fahrzeugen eingestellt, berechnet und auch anteilig veranschlagt werden können. Eine auf einzelne Arten von Mehrkosten differenzierende Betrachtung sei deshalb nicht mit vertretbarem Aufwand handhabbar. Aus diesem Grund sei es gerechtfertigt, alle Mehrkosten, die bei der Anmietung durch eine Unfallgeschädigten entstehen könnten unabhängig davon in die Kalkulation einzubringen, ob der Kunde die kalkulationsbedingten Mehrkosten benötige oder nicht.

Aufgrund dieser vom Landgericht geschilderten Sachlage ist es jedoch für den konkreten Einzelfall für den Geschädigten schwierig bis gar nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Umstände der Vermieter die Mehrkosten für den konkreten Tarif kalkuliert. Soweit die Schätzung eines Zuschlags insoweit davon abhängen soll, dass der Geschädigte das Benötigen einer zuschlagsbegründenden Mehrleistung darlegen muss, erlegt das Landgericht dem Geschädigten auf, Umstände zu nennen, deren nachvollziehbare Einzelbetrachtung es als nicht mit vertretbarem Aufwand handhabbar erachtet.

Das Amtsgericht sieht insoweit der Darlegungslast des Geschädigten für die Voraussetzungen der Höhe seines Schadensersatzanspruchs genügt, wenn er die (generellen) Umstände vorträgt, die zur Anmietung des zuschlagserhöhten Normaltarifs/Unfallersatztarifs geführt haben. Diese Umstände liegen im Regelfall in der Anmietung aufgrund des Unfalls vor. Insbesondere führt der Zeitverlauf für sich nicht allein zum Wegfall der Unfallanmietsituation. Dieser Zeitverlauf mag Möglichkeiten für den Geschädigten eröffnen, weitere Angebote einzuholen, eine Vorfinanzierung zu versuchen oder eine Einigung mit dem Schädiger. Dies alles ändert nichts daran, dass die Grundkonstellation der Anmietung letztlich durch die Unfallschädigung des Kfz veranlasst ist. Der Lösungsweg, dem Geschädigten wegen Zeitablaufs den Unfallzuschlag zu verweigern, belastet diesen unbillig mit dem Regulierungsrisiko und führt zu Wertungswidersprüchen. Soll der Geschädigte, der sofort einen Unfallersatzwagen mietet in den Genuss des Zuschlags kommen, wohingegen der sparsame Geschädigte sich diesen Zuschlag durch besonderen Begründungsaufwand erkämpfen muss? Der Zeitablauf bis zur Anmietung spart dem Schädiger Aufwendungen. Dieser könnte ebenso diese Zeit nutzen, um dem Geschädigten Risiken für die Schadensabwicklung abzunehmen und ein zumutbares konkretes Ersatzwagenmietangebot zu unterbreiten. Ob dem Geschädigten vorliegend ein Abzug zu machen ist, etwa weil ihm die Inanspruchnahme des zugänglichen Normaltarifs aufgrund der Umstände der Anmietsituation zumutbar gewesen ist, hätte dann der Schädiger nachzuweisen. Bei diesen Umständen handelt es sich um Faktoren, die für die Begründung eines Mitverschuldens von Bedeutung sein können. Das Amtsgericht hält die teilweise vertretene Auffassung, im Rahmen der Schadens-

Bestehen bereits über eine Inzidentprüfung des Mitverschuldens (objektives Vorhandensein von günstigeren Tarifen im Anmietgebiet) den Anspruch des Geschädigten zu beschneiden, für eine zum Nachteil des Geschädigten von der jüngeren Rechtsprechung des BGH (BGH Urt. vom 24.06.2008, Az. VI ZR 234/07) abweichende Verteilung der Darlegungslast.

Das Amtsgericht teilt auch die Auffassung eines vorhergehenden Urteils des LG Lübeck (LG Lübeck, Urt. v. 14.11.2008, Az. 1 S 39/08) nicht, wonach ein Aufschlag auf den Normaltarif nicht ohne Sachverständigengutachten gemäß § 287 ZPO geschätzt werden könne. Für zutreffend hält das Amtsgericht die Ausgangsposition, dass eine Schätzung nach § 287 ZPO das Bestehen eines Aufwandes dem Grunde nach voraussetzt und lediglich die Höhe unbestimmt ist.

Die 14. Zivilkammer des Landgerichts hat bei ihrem oben genannten Urteil die Möglichkeit eines Mehraufwandes ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens vorausgesetzt. Auch der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass es jedenfalls Vorfinanzierungs- und Ausfallrisiko rechtfertigen, dem Normaltarif einen Aufschlag zuzuschlagen (BGH Urt. v. 14.10.2008 - VI ZR 308/07). Warum diese vom Bundesgerichtshof anerkannten Unfallvermietungsrisiken einen Aufschlag nicht rechtfertigen sollen, begründete das Landgericht nicht.

Das Amtsgericht hält unter Berücksichtigung dessen wie die 14. Zivilkammer des Landgerichts eine Schätzung nach § 287 ZPO für zulässig, denn es handelt sich um einen rechtlichen Bewertungsvorgang, ob Mehraufwand gerechtfertigt ist oder nicht. Diese rechtliche Frage kann ein Sachverständiger nicht für das Gericht entscheiden.

Gegen eine solche Beweisaufnahme spricht im übrigen, dass nach der jüngeren Rechtsprechung des BGH nur noch zu prüfen ist, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Geschädigte einen Zuschlag rechtfertigen (BGH, Urt. vom 09.10.2007, Az. VI ZR 27/07), wobei die Kalkulation des Vermieters im konkreten Einzelfall nicht nachvollzogen werden muss und unerheblich ist, ob dem Geschädigten weitere unfallbedingten Mehrleistungen, die eine Tarifierhöhung rechtfertigen, zugute gekommen seien (BGH, Urt. v. 24.06.2008, Az. VI ZR 234/07).

Den pauschalen Aufschlag auf einen Normaltarif kann nach Auffassung des Amtsgerichts nach § 287 ZPO nach den Daten der Schwacke-Liste geschätzt werden.

Eine Schätzung nach § 287 ZPO gebietet keine Beweisaufnahme über die konkreten tatsächlichen Umstände. Der Zweck des § 287 ZPO liegt gerade darin, unverhältnismäßigen Aufwand in einer Beweiserhebung zu verhindern (vgl. Zöller-Greger, ZPO 27. Auflage 2009 § 287 Rn. 1). In diesen Fällen tritt an die Stelle des Vollbeweises der Schadenhöhe das Ermessen des Gerichts, wobei in Kauf genommen wird, dass die richterliche Schätzung unter Umständen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt (vgl. BGH NJW 1964, 589).

Der Bundesgerichtshof hat die Schätzung auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke- Mietpreisspiegels“ 2006 bereits gebilligt (BGH Urt. vom 11.03.2008, AZ. VI ZR 164/07). Sie hält sich im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO. Hiermit in Einklang steht, dass die Schadenshöhe lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offensichtlich unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden darf. Wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen dürfen nicht außer Acht bleiben. Lediglich allgemein gehaltenen Einwendungen gegen eine Schätzungsgrundlage hat der Tatrichter jedoch nicht nachzugehen. Erforderlich ist eine Überprüfung lediglich dann, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, das sich geltend gemachte Mängel der betreffenden Schadensgrundlage auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH aaO.).

Das „Ob und Wie“ der Beweisaufnahme ist in das Ermessen des Gerichts gestellt, wobei Beweisanträge in der Regel nur dann zurückgewiesen werden dürfen, wenn das Gericht ansonsten völlig ohne tatsächliche Grundlagen eine „in der Luft hängende“ Schätzung vornehmen müsste (vgl. Zöller-Greger, ZPO 27. Auflage 2009 § 287 Rn. 6). Ein solcher Fall liegt indes schon aus dem Grund nicht vor, weil das Gericht vorliegend aufgrund einer

140

Grundlage, nämlich der Schwacke-Liste die Schätzung vornimmt. Im übrigen kann der Tatrichter im Rahmen des ihm eingeräumten weiten Ermessens Bedenken gegen die Schätzgrundlage nachgehen oder ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens eine andere Schätzgrundlage anwenden (BGH, Urt. v. 14.10.2008 Az. VI ZR 308/07).

Einer Beweisaufnahme über die Schätzgrundlage bedurfte es vorliegend nicht. Hierbei verkennt das Gericht nicht, dass die Schwacke-Liste nicht ohne Schwachpunkte zustande gekommen ist. Die Zweifel, ob aufgrund der Befragungsmethodik mit offener Zielsetzung der Datenabfrage ein realer Marktpreis angegeben wird oder vielmehr eine „Fantasiepreis- oder Wunschliste“, wie es die Beklagtenseite vorbringt, mögen zu einer teilweise Verzerrung geführt habe oder nicht. Ob es hierdurch zu Auswirkungen auf den konkreten Fall gekommen ist, legte die Beklagte nicht dar. Einen empirischen Nachweis für diese Behauptung legte sie nicht vor. Insbesondere vermag sie dies nicht unter Bezugnahme auf Fraunhoferliste oder Zinnliste zu untermauern. Denn die von der Beklagten zur Stützung ihrer Auffassung, die Schwacke-Liste sei falsch angeführten Gutachten beruhen weder auf der vergleichbaren empirischen Ermittlungsbasis, noch liegt eine vergleichbare nach Postleitzahlen diversifizierte Aufgliederung vor, die einen konkreten Rückschluss auf den vorliegenden Fall ermöglicht.

Die gleiche Bezugnahmebasis liegt schon insoweit nicht vor, als Kritiker unberücksichtigt gebliebene Internetpreise als Verfälschungsfaktor der Schwacke-Liste anführen (vgl. LG Lübeck, Urt. v. 14.11.2008 Az. 1 S 39/08). Hierbei gerät jedoch außer Blick, dass von Rechts wegen eine für alle Geschädigten in gleichem Maße zugängliche Tarifauswahl berücksichtigt werden muss. Dies ist jedoch bei Internet-Angeboten nicht der Fall (vgl. BGH NJW 2009, 1256f. zur vergleichbaren Problematik der Restwerte). Eine flächendeckende Internetnutzung ist in Deutschland nicht gegeben. So verfügten im Jahr 2008 nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes 69% der Haushalte über einen Internetzugang, wobei das regelmäßige Nutzungsprofil der Bevölkerung stark nach Bevölkerungsaltersstruktur und Geschlechtszugehörigkeit variiert (Quelle Statistisches Bundesamt:

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Querschnittsveroeffentlichungen/WirtschaftStatistik/Informationsgesellschaft/InternetnutzungHaushalte.property=file.pdf>).

Insoweit führt gerade die Berücksichtigung der Internetpreise zu einer Verfälschung des maßgeblichen Preisniveaus, als ein nicht für alle Geschädigten gleichermaßen ersichtlicher Preis in die Preisermittlung eingestellt wird. Nach den oben durchgeführten Erwägungen ist vielmehr auf der Prüfstufe des Mitverschuldens zu berücksichtigen, ob dem Geschädigten die Inanspruchnahme eines konkreten preiswerteren Internettarifs zumutbar gewesen ist.

Eine genauere Schätzgrundlage ist dem Gericht nicht ersichtlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die nachträgliche Ermittlung des tatsächlichen Preisniveaus eine Marktstudie voraussetzen würde, die aufgrund des Zeitablaufs auf dieselbe Befragungsmethode der Vermieter angewiesen wäre, wie es bei der Schwacke-Liste der Fall ist. Die in gleicher Weise bei Zinnliste und Fraunhofer-Liste vorhandenen Schwächen, insbesondere bei Tarifauswahl und Gebietsaufgliederung führen das Gericht in seiner Ermessensausübung dazu, dass eine dieser Listen vorliegend nicht vorzuziehen ist.

Das Amtsgericht schätzt einen Aufschlag für die betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Mehrkostenanteile von 20% für angemessen (ebenso OLG Köln, NZV 2007, 199ff., LG Lübeck, Urt. vom 25.06.2009, Az. 14 S 111/08; LG Mönchen-Gladbach, Urt. v. 20.01.2009, Az. 5 S 110/08; a.A. etwa LG Mannheim, Urt. v. 19.08.2005, Az. 1 S 14/04). Das Amtsgericht ist in der Auswertung der Rechtsprechungspraxis zu den betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Mehrkostenanteilen zu dem Ergebnis gelangt, dass unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung der Vermieter, die zunächst noch aus den Urteilen der Jahre bis etwa 2006 höhere Zuschläge bis 100% erkennen lassen, insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des BGH ein Absinken der Unfallersatztarife und korrespondierend ein Ansteigen der Normtarife zu verzeichnen gewesen ist. Dies deutet das Gericht dahingehend, dass Marktverzerrungen durch Quersubventionierungen

141

der Tarife zurückgegangen sind und damit auch Mehrkostenanteile zu einem größeren Umfang in die Normaltarife einkalkuliert worden sind. Den verbleibenden Zusatzaufwand, insbesondere durch die Fuhrparkkonzeption mit entsprechender Fahrzeugverfügbarkeit und -vorhaltekosten hält das Gericht mit insgesamt 20% für angemessen bewertet.

Der gerechtfertigte Mehrbetrag bemisst sich wie folgt:

Der Normaltarif im Postleitzahlengebiet für L [REDACTED] (237) beträgt für ein Fahrzeug der Gruppe 2 für 13 Tage 553,68 Euro. Der Aufschlag von 20 % beträgt 110,73 Euro.

Ersparte Eigenaufwendungen der Geschädigten hat sich die Klägerin nach der Rechtsprechung des AG in Höhe von 10% der Mietwagenkosten in Abzug bringen zu lassen, den sie bereits vorgenommen hat.

Demnach ergibt sich der zu erstattende Betrag wie folgt:

Normaltarif lt. Schwacke-Liste	553,68 Euro
pauschaler Aufschlag von 20 %	110,74 Euro
abzgl. 10 % der Mietwagenkosten	- 66,44 Euro
Zustell- und Abholkosten	45,22 Euro
Mehraufwendungen für Vollkaskoversicherung	256,46 Euro
Gesamtbetrag	<u>899,66 Euro</u>
abzgl. erfolgter Zahlung	<u>593,81 Euro</u>
Differenz:	305,85 Euro

Da die Klägerin keinen über die zweite Stufe hinausgehenden Betrag geltend gemacht hat, kommt es vorliegend nicht mehr darauf an, ob ein günstigerer Tarif zugänglich gewesen ist.

Dritte Stufe:

Der Anspruch der Klägerin ist nicht nach § 254 BGB gemindert oder ausgeschlossen. Die Beklagte hat keine konkreten Umstände vorgetragen, die zu einem Mitverschulden der Geschädigten führten. Die Beklagte trug nicht vor, dass der Geschädigten ein günstigerer Tarif bekannt und dessen Nutzung auch für sie zumutbar gewesen ist. Die Darlegungs- und Beweislast liegt nach den oben genannten Grundsätzen bei der Beklagten. Sie nannte nicht, wo es zur Anmietzeit der Geschädigten möglich war, den Ersatzwagen günstiger als zum ersichtlichen Normalpreis anzumieten.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 1, 187 Abs. 1 BGB. Als Schadensersatz sind auch die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten aus § 249 BGB im beantragten Umfang ersatzfähig.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1 Satz 1 2. Alt., 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung wird zugelassen, weil die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (§ 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 S. 1 ZPO). Die Rechtsfrage der Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall wird von der ersten sowie vierzehnten Zivilkammer des Landgerichts Lübeck und dem BGH unterschiedlich beurteilt.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 3 ZPO.

[REDACTED] Richter